

Gemeinde Gampel

Reglement über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen

DIE URVERSAMMLUNG VON GAMPEL

Eingesehen das Gesetz von 2. Oktober 1991 über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen;
Eingesehen das entsprechende Ausführungsreglement von 4. November 1992;
Eingesehen den Antrag des Gemeinderates;

BESCHLIESST:

Zweck

Art. 1

Das vorliegende Reglement definiert die Strukturen der von der Gemeinde zur Bewältigung von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen vorgesehenen Führungsorgane. Es regelt die Führung und die Zuständigkeiten im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen.

Begriff Katastrophe

Art. 2

Die Katastrophe ist ein unvorhergesehenes Ereignis, das so viele Opfer und / oder so grosse Schäden verursacht, dass die vorhandenen personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordert sind.

Begriff Notstandslage

Art. 3

Die Notstandslage ist gegeben, wenn aufgrund einer Katastrophe oder eines ausserordentlichen Ereignisses die ordentliche Aufteilung der Befugnisse und die üblichen Schutz-, Rettungs- und Betreuungsmittel nicht mehr ausreichen, um das Ereignis zu bewältigen.

Grundsätze

Art. 4

¹ Der Gemeinderat ist für die Bewältigung von Katastrophen

zuständig. Er trifft die erforderlichen Massnahmen. In Notstandslagen kann er die ordentlichen Befugnisse und Reglementierungen vorübergehend aufheben.

² Die politisch Verantwortlichen sowie die Beamten und Angestellten sind verpflichtet, die in diesem Reglement vorgesehenen Vorbereitungen zu treffen.

³ Personen, welche mit Aufgaben im Bereiche der Katastrophenbewältigung oder in ausserordentlichen Lagen betraut sind, bleiben am Ende einer Amtsperiode im Amt, bis ein neuer Nachfolger gefunden wurde.

⁴ Sämtliche Bezeichnungen sind sowohl auf das männliche wie auch auf das weibliche Geschlecht anwendbar.

Katastrophenorganisation

Art. 5

An der Katastrophenorganisation wirken von Rechts wegen mit:

- der Gemeinderat,
- der Gemeindeführungstab (GFS),
- der Einsatzleiter,
- die Einsatzformationen.

Gemeinderat

Art. 6

¹ Der Gemeinderat verfügt den Katastrophenzustand oder die Notstandslage auf Gemeindegebiet sowie die Dauer der Gültigkeit. Auf Antrag des Gemeindeführungstabes (GFS) bietet er die notwendigen Einsatzformationen auf oder verfügt deren Pikettstellung. Er trifft alle erforderlichen Massnahmen zur Bewältigung des Ereignisses.

² Der Gemeinderat ernennt die Mitglieder des GFS für die laufende Amtsperiode. Er stellt, wenn notwendig, die Gesuche um Dispensation vom aktiven Dienst. Im weiteren stattet er die Stabsmitglieder mit den entsprechenden Pflichtenheften aus.

³ Bei Aufgebot der Einsatzformationen ernennt der Gemeinderat auf Antrag des Stabschefs einen Einsatzleiter und beauftragt ihn mit der Führung einzelner oder aller im Einsatz stehenden Formationen. Der Gemeinderat ist befugt, den betreffenden Verantwortlichen zusätzliche Aufgaben zu übertragen.

⁴ Zur Sicherstellung der Katastrophenhilfe kann der Gemeinderat mit Unternehmungen, Institutionen, Vereinen oder Privatpersonen Vereinbarungen treffen.

⁵ Wenn die eigenen sowie die vertraglich zugesicherten Mittel nicht ausreichen, fordert der Gemeinderat ausserhalb der Gemeinde Hilfe an.

⁶ Wenn der Gemeinderat nicht vollständig anwesend sein kann, werden Entscheide durch einfaches Mehr getroffen.

⁷ Der Gemeinderat ist besorgt für die Einrichtungen und den Unterhalt der im Katastrophenfall und in ausserordentlichen Lagen benötigten Räumlichkeiten.

**Gemeindeführungsstab
(GFS)**

Art. 7

¹ Der Gemeindeführungsstab ist ein dem Gemeinderat unterstelltes beratendes Organ. Dieser Stab erarbeitet die notwendigen Entscheidungsgrundlagen und unterstützt den Gemeinderat bei der Führung, der Koordination und beim Vollzug der Massnahmen.

² Der ständige Gemeindeführungsstab (GFS).

Der ständige Gemeindeführungsstab (GFS) setzt sich wie folgt zusammen:

- Gemeindepräsident
- Stabschef GFS
- Chef Informationsdienst GFS
- Kommunale Dienstchefs:
 - Polizeiwesen, Sicherheit
 - Schutz, Rettung, Betreuung
 - Technische Dienste
 - Gesundheitswesen
 - Versorgung

³ Der Lage entsprechend ernannte Vertreter:

- Kommunale Dienstchefs (Polizei, Strassen- Forstwesen, techn. Dienste, Elektrizität usw.)
- Spezialisten (Ärzte, Samariter, Kulturgüterschutz usw.)

⁴ Rückwärtiges (Logistik):

Die für die Führung der Stabes notwendigen Dienste wie:

- Nachrichtendienst / Übermittlung
- Sekretariat
- Informationsdienst
- Finanzwesen

⁵ Der Lage entsprechend zugewiesene Vertreter:

- Spezialisten des Kantons
- Angehörige der Armee

⁶ Die kommunalen Dienstchefs, Spezialisten und Rückwärtiges werden vom Stabschef zu Rapporten aufgeboten.

Chef Gemeindeführungsstab

Chef des GFS ist der Stabschef.

- er leitet und koordiniert die Arbeit und Aufgaben des GFS und des Rückwärtigen Dienstes (Logistik),
- legt die Stabsorganisation fest und leitet Stabsrapporte,
- leitet den Betrieb des Führungsraumes,
- arbeitet eng mit dem Einsatzleiter zusammen.
- stellt dem Gemeinderat den Antrag für die Mittel welche notwendig sind um den Betrieb des GFS zu gewährleisten.

Einsatzleiter

Art. 8

¹ Der Einsatzleiter leitet den Einsatz der ihm vom Gemeinderat unterstellten Einsatzformationen im Schadengebiet. Im weiteren erfüllt er die ihm vom Gemeinderat zusätzlich übertragenen Aufgaben.

² Bei Ereignissen mit mehreren Schadenplätzen kann der Einsatzleiter einen Schadenplatzkommandanten pro Schadenplatz bestimmen.

³ Er arbeitet eng mit dem Stabschef des GFS zusammen.

Einsatzformationen

Art. 9

Die Einsatzformationen bestehen aus:

- den personellen und materiellen Mitteln der Gemeinde,
- den von Firmen, Institutionen, Vereinen und Privatpersonen vertraglich zugesicherten Mitteln,
- den von der Nachbargemeinden, vom Kanton oder vom Bund

zugewiesenen Mitteln.

Ausbildung

Art. 10

¹ Der Chef des GFS koordiniert die Vorbereitungen für den Einsatz des GSF und ist für die Ausbildung des Stabes „Rückwärtiges“ verantwortlich.

Vorsorgliche Massnahmen

Art. 11

Der Chef des GFS koordiniert die vorsorglichen Massnahmen zur Bewältigung von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen. Er versichert sich, dass diese Massnahmen von den zuständigen Organen getroffen und dauernd den neuen Bedürfnissen angepasst werden, insbesondere:

- die Erarbeitung einer Liste der möglichen Gefahren,
- die Warnung und Alarmierung der Behörden und der Bevölkerung,
- die Information und das Erstellen von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung,
- die Kontrolle der für den Einsatz benötigten Verbindungen,
- der Betrieb eines Führungsraumes,
- das Erstellen des Verzeichnisses der verfügbaren Mittel,
- die vertragliche Sicherstellung der zusätzlich benötigten Mittel, welche nicht im Besitze der Gemeinde sind.
- das Erstellen eines Verzeichnisses der im Katastrophenfall und in ausserordentlichen Lagen benötigten Räumlichkeiten.

Entschädigungen

Art. 12

¹ Die Entschädigungen werden in der Regel nach den üblichen Tarifen der eingesetzten Organisationen und Mittel berechnet.

² Die Entschädigung der vertraglich zugesicherten Formationen und Mittel wird vertraglich festgelegt.

³ Die nicht unter Ziff. ¹ und ² aufgeführten Einsatzkräfte werden nach den Ansätzen des Besoldungsreglementes der Gemeinde entschädigt.

Versicherung

Art. 13

Die im GFS oder in einer Einsatzformation eingesetzten Personen sind für die Dauer des Einsatzes gegen Unfall versichert.

Haftpflicht

Art. 14

Das kantonale Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger findet Anwendung auf die Mitglieder des GFS und der Einsatzformationen. Die Gemeinde schliesst eine Haftpflichtversicherung ab.

Ausführungsbestimmungen

Art. 15

Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement.

Schlussbestimmungen

Art. 16

Das Reglement tritt nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

So beraten und beschlossen von der Urversammlung von Gampel vom 14. Dezember 1998

GEMEINDE GAMPEL

Der Präsident

Der Schreiber

Bruno Martig

Herbert Bregy

So genehmigt durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom 10. November 1999